



Hinweise zum Faschingsumzug der Karnevalsgesellschaft Töpen e.V. (vorbehaltlich Änderungen bei Genehmigung durch das Landratsamt Hof)

In der zur Durchführung des Faschingszuges notwendigen behördlichen Erlaubnis, werden durch das Landratsamt, der Polizei, bedingt durch die StVO und StVZO nachfolgende Auflagen erteilt, welche von allen Mitwirkenden strengstens zu beachten sind:

1. Den Anordnungen der anwesenden Polizeikräfte, sowie den Ordnungskräften ist Folge zu leisten
2. An der Veranstaltung dürfen nur amtlich zugelassene Fahrzeuge teilnehmen. Für den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen des Umzuges (einschl. Personenbeförderung) muss ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der dem Pflichtversicherungsgesetz entspricht.
3. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein amtl. Kennzeichen zugeteilt sein.
4. Die Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern ist nur für die Dauer des Faschingsumzuges gestattet. Bei der An- und Abfahrt zum Faschingszug ist die Beförderung von Personen auf den genannten Fahrzeugen verboten.
5. Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
6. Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen den Richtlinien der StVO entsprechen, d h.: Höhe = 4,00m; Breite = 2,55m; Länge (ohne Zugfahrzeug) = 12,00m maximale Ausmaße.
7. Durch die angebrachten Aufbauten und die auf dem Fahrzeug befindlichen Personen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden.
8. Die durch an die Zugmaschinen und Anhänger angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für die Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.
9. Für jede beförderte Person auf Zugmaschinen muss eine Sitzfläche vorhanden sein.
10. Die zusätzlichen Aufbauten und Sitzflächen müssen rutschfest mit dem Fahrzeug verbunden sein, und müssen ausreichende Trittfestigkeit gewährleisten.
11. Die zu befördernden Personen müssen durch ein Geländer von ausreichender Höhe (mind. 100 cm) und entsprechender Stärke gegen Herabstürzen gesichert sein.
12. Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese sowie die zur Radsicherung abgestellten Personen müssen mind. 18 Jahre alt sein und dürfen nicht alkoholisiert sein. Bei allen Fahrzeugen sind mindestens zwei Personen für die „Radsicherung“ erforderlich. Bei größeren Fahrzeugen (länger als 10 m) sind 4 Personen (2 vorne und 2 hinten) für die Radsicherung zu benennen. Diese Sicherungskräfte müssen deutlich erkennbar sein (Armbinden oder Warnwesten).

13. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die einzuhaltende Geschwindigkeit und das Verhalten in Kurven.
14. Die Anfahrt zur Aufstellung des Faschingszuges ist nur über die Ortsverbindungsstraße von Hohendorf nach Töpen möglich. Bei An- und Abfahrten dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.
15. Für jede eingesetzte Zugmaschine muss ein amtl. Kennzeichen zugeteilt sein.
16. Der Gruppenleiter hat bis spätestens 12:30 Uhr die Anwesenheit der teilnehmenden Gruppe beim Zugleiter zu melden
17. Der Umzug hat sich in einer geschlossenen Formation zu bewegen. Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert werden.
18. Das Abschießen von Feuerwerkskörpern vor, während und nach dem Umzug ist strengstens verboten.
19. Es wird darum gebeten, den auf den Wagen anfallenden Müll in selbigen zu belassen, um die anschließenden Aufräumarbeiten und Entsorgungskosten gering zu halten. Aus diesem Grund ist es untersagt Sägemehl, Lochkartenabfälle, Papierschnipsel, Müll und Unrat vor, während und nach der Veranstaltung vom Wagen zu werfen. Dieses gilt entsprechend für Fußgruppen.
20. Zerbrechliche Gegenstände (Bier- und Weinflaschen u. ä.) dürfen nicht vom Wagen weg an Zuschauer und begleitende Personen ausgegeben oder geworfen werden. Ein Ausschank darf nur in Papp- oder Kunststoffbechern erfolgen.
21. Bei etwaigen Schäden und Verunreinigungen haftet die Verantwortliche Gruppe
22. Während des Zuges sind alkoholischen Getränke ausschließlich an Berechtigte gemäß dem Jugendschutzgesetz auszugeben. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich auf das geltende Jugendschutzgesetz hin. Die teilnehmenden Gruppen sind für die Einhaltung selbst verantwortlich.
23. Besondere Vorsicht ist beim Werfen der Bonbons geboten. Das Wurfmateriale darf nicht vor die Reifen der Zugmaschine bzw. der Wagengespanne geworfen werden, da vor allem für kleine Kinder die Gefahr groß ist, unter die „Räder zu kommen“.
24. Das Einhalten der Auflagen und Vorschriften ist vom Verantwortlichen der Gruppe schriftlich der KAGE Töpen e.V. **vorher** zu bestätigen (s. Anmeldung), ansonsten kann keine Teilnahme erfolgen.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000; S 33/36.24.02-50; VkB1. 2000, S. 406 geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVRAusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

– für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.

– für Zugmaschinen, wenn sie:

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig
3. durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
4. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
5. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
6. auf den Zu- u Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkB1 1998 S 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten u Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

- 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung

- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5, § 6 FeV)

- 5. Muster für ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen (Hier weggelassen)

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden*) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach *Abschnitt 5* bescheinigt.

*) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs 2 u 3).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 u § 34)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die

Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen. Die Unbedenklichkeit ist vom anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach *Abschnitt 5* zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (s *Abschnitt 3.1*). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die auf Grund technischer Anforderungen (*siehe Abschnitt 2*) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger.

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den

Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im Fahrzeugschein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach *Abschnitt 5*);

– die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

– die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

– die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend *Abschnitt 2.1* sind zu erfüllen.

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§5StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß §5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß §6 FeV²⁾ berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§1 Absatz 1 Nr.1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß §6 FeV²⁾ berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

²⁾in der ab dem 1. Januar 1999 gültigen Fassung